

Anschrift des Netzbetreibers:

Stadtwerke Jena Netze GmbH
Rudolstädter Str. 39

07745 Jena

(Email: netzanschluss@stadtwerke-jena.de)

1. Anlagenbetreiber

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer, E-Mail

2. Anlagendaten und Standort der Anlage, Inbetriebnahmedatum

Modulleistung (Wp)

Modulanzahl

Nennleistung aller Module (kWp)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Gemarkung, Flur-Nr.

3. Anforderung für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 Abs. 3 und §21c Abs. EEG 2023

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Es handelt sich um eine Solaranlage, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert ist

Der in dieser Anlage erzeugte Strom wird von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher innerhalb dieses Gebäudes, dieser Nebenanlage oder in Gebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und **ohne Durchleitung durch ein Netz** geliefert und von diesem verbraucht,

Es handelt sich um ein Wohngebäude, in dem die zum Wohnen genutzte Fläche mindestens 40 % beträgt

Der gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz geleitet, bevor er vom Letztverbraucher genutzt werden kann.

Liegt das **Inbetriebnahmedatum nach dem 16. Mai 2024** können Sie nachfolgende Option wählen:

Es handelt sich um ein Nicht-Wohngebäude und **ich/wir erkläre(n) rechtsverbindlich gemäß § 21c Abs. 2 S. 2 EEG:**

Der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher stehen nicht in einer gemäß § 21 Abs. 3 S. 2 EEG den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinander.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, jede Änderung der dieser Erklärung zugrundeliegenden Umstände unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.

Es wird ein Speicher genutzt,

in welchen lediglich der erzeugte Solarstrom eingespeichert wird

in welchen neben Solarstrom auch anderweitig erzeugter oder aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gezogener Strom eingespeichert wird

Hinweis: Gibt der Anlagenbetreiber eine falsche Eigenerklärung ab oder kommt er seiner Selbstverpflichtung zur Mitteilung von Änderungen nicht nach, fallen Sanktionen nach § 52 Absatz 1 Nr. 9 EEG i. V. m § 21 c EEG an.

4. Registrierung im Marktstammdatenregister & gesetzliche Meldepflicht bei der Bundesnetzagentur

Folgende Nachweise liegen dem Netzbetreiber vor:

Registrierung der Solaranlage mit Nachweis

Zuordnung zur Veräußerungsform „Mieterstromzuschlag“ mit Nachweis

Die gesetzliche Meldepflicht nach EEG und des Marktstammdatenregisters bei der Bundesnetzagentur wurde erfüllt.

Datum der Registrierung:

Bitte die Bestätigung der Registrierung in Kopie beifügen

Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag

Hinweis: Dieses Formular gilt nur für Anlagen, die nach dem 24.07.2017 in Betrieb genommen wurden. §100 Abs. 7 EEG 2017

5. Messkonzept / Zählerwechsel

Bitte Zutreffendes ankreuzen

Das neue Messkonzept wurde beigelegt

Stilllegung der „Unterzähler“ bei Bestandsanlagen. Zu folgendem Datum soll der Zähler ausgebaut werden:

6. Erklärung zum EnWG

Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42a EnWG wird bestätigt.

Ort, Datum X

Anlagenbetreiber bzw. Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant

7. Auszug aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2023 in der aktuell gültigen Fassung

§ 21 Absatz 3 EEG 2023

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes, dieser Nebenanlage oder in Gebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen.

§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

§ 21c Absatz 2 Satz 2 EEG 2023

Bei einer erstmaligen Zuordnung oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 von Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder Nebenanlagen solcher Gebäude sind zusätzlich abzugeben:

1. eine Eigenerklärung, dass der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher nicht in einer gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinanderstehen, und
2. eine Selbstverpflichtung, dass jede Änderung der der Erklärung nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.

§ 24 Absatz 1 Satz 4 EEG 2023

Abweichend von Satz 1 gelten Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, nicht als eine Anlage.

§ 52 Absatz 1 EEG 2023

Anlagenbetreiber müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, eine Zahlung leisten, wenn sie

1. gegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 verstoßen,
2. gegen § 9 Absatz 5 verstoßen,
3. gegen § 9 Absatz 8 verstoßen,
4. gegen § 10b verstoßen,
5. die Ausfallvergütung in Anspruch nehmen und dabei eine der Höchstdauern nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erster Halbsatz überschreiten,
6. eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen und dabei gegen § 21 Absatz 2 verstoßen,
7. gegen § 21b Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz verstoßen,
8. entgegen § 21b Absatz 3 nicht die gesamte Ist-Einspeisung in viertelstündlicher Auflösung messen und bilanzieren,
9. dem Netzbetreiber die Zuordnung zu oder den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 nicht nach Maßgabe des § 21c übermittelt haben,
- 9a. nach der Inbetriebnahme gegen die Vorgabe aus § 37 Absatz 1a oder § 48 Absatz 6 verstoßen,
10. entgegen der Mitteilung nach § 48 Absatz 2a nicht den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom in das Netz einspeisen,
11. die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Marktstammdatenregisterverordnung an das Register übermittelt haben und keine Meldung nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt ist oder
12. gegen eine Pflicht nach § 80 verstoßen.

§ 100 Absatz 24 EEG 2023

§ 21 Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Strom aus Solaranlagen, die vor dem 16. Mai 2024 in Betrieb genommen worden sind und die auf, an oder in einem Gebäude, das nicht Wohngebäude ist, oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert sind.

8. Datenschutzhinweise

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder gesetzlichen Anspruch anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und gespeichert. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-jena-netze.de/datenschutz.

Sollten Sie keinen Zugang zum Internet haben, senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auf Wunsch gerne zu.